

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit	Stabsstelle Strategische Grundlagen, Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Kontakt	Dr. Johannes Küng
Direkt	+423 236 6225
E-Mail	johannes.kueng@fma-li.li
Vaduz	12. Oktober 2022

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehörden-Kooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen.

Die FMA war bereits vor der Vernehmlassung mit dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) in Abstimmung zu einzelnen Aspekten der gegenständlichen Gesetzesvorlage und bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit.

Generell ist anzumerken, dass die gegenständliche Verordnung bzw. die geplante nationale Durchführungsgesetzgebung ausschliesslich konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen zum Inhalt hat. Grundsätzlich gilt in Liechtenstein das System, dass Konsumentenschutz ausschliesslich vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt wird. Verwaltungsbehördliche Zuständigkeiten sind nach Kenntnis der FMA – wenn überhaupt – nur vereinzelt vorgesehen (vgl. z.B. Art. 25 des Konsumkreditgesetzes). Die FMA geht davon aus, dass an diesem System grundsätzlich festgehalten werden soll.

Die Gesetze, welche die FMA in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. Art. 5 Abs. 1 FMAG) vollzieht, enthalten in unterschiedlichem Umfang Aspekte des sogenannten kollektiven Konsumentenschutzes. Dabei handelt es sich aber um originär aufsichtsrechtliche Vorschriften, deren Einhaltung durch die Finanzintermediäre von der FMA beaufsichtigt wird. Der Vollzug des klassischen Konsumentenschutzes, wie bspw. die zivilrechtlichen Sonderbestimmungen im Konsumkreditgesetz oder im Zahlungskontengesetz liegt hingegen nicht bei der FMA. Die diesbezügliche Rechtsdurchsetzung erfolgt – in Übereinstimmung mit dem bisherigen System – im Zivilrechtsweg.

Die FMA spricht sich grundsätzlich für eine weitestmögliche Beibehaltung der Trennung von aufsichtsrechtlichen und klassischen konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften aus, d.h. die heute bestehende nationale Aufgabenteilung sollte im Sinne einer grössenverträglichen und pragmatischen Durchführung dieser Verordnung weitestgehend gewahrt werden. Die gegenständliche Gesetzesvorlage sieht vor, die FMA im Kontext des EWR-Verbraucherbehörden-Kooperations-Durchführungsgesetzes insbesondere als zuständige Behörde in Bezug auf die Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU) zu definieren. Nach den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht wird dies mit der materiellen Zuständigkeit der FMA begründet. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die FMA in Bezug auf die

Zahlungskontenrichtlinie zwar aufsichtsrechtliche Befugnisse wahrnimmt, die Durchsetzung der konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben jedoch über die ordentlichen Gerichte erfolgt (vgl. Art. 36 Zahlungskontengesetz).

Der FMA ist bewusst, dass verschiedene Möglichkeiten der Zuständigkeitsverteilung im Kontext dieser Verordnung möglich sind. So wurde in Deutschland die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde (BaFin) als zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung (bezüglich der Zahlungskontenrichtlinie) vorgesehen. In Österreich wurden der dortigen FMA keine diesbezüglichen Zuständigkeiten nach dieser Verordnung übertragen. Es ist der FMA ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass mit der derzeit vorgesehenen Umsetzung erstmals eine formelle Zuständigkeit der FMA für einen (wenn auch sehr eingeschränkten) konsumentenschutzrechtlichen Kontext begründet wird, der über die aufsichtsrechtlichen Befugnisse hinausgeht. Die konkreten Auswirkungen dieser Zuständigkeitszuweisung auf die FMA, insbesondere auf den Ressourcenbedarf, sind aus heutiger Sicht nicht abschätzbar.

Abschliessend ist noch anzumerken, dass die FMA im Anhang der Gesetzesvorlage gemeinsam mit dem AVW als zuständige Behörde für das Konsumkreditgesetz vorgesehen ist. Aus Sicht der FMA ist dies erneut zu prüfen, da das Konsumkreditgesetz keinerlei Zuständigkeit der FMA vorsieht.

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht jederzeit für weitere Diskussionen der obgenannten Aspekte und Vorbringen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Nadja Rossetti-Lambrech
Stv. Leiterin Abteilung Recht und Internationale
Angelegenheiten